

Verfügung betreffend den Geldspielautomaten Swiss Tower Version 1.8

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 25. August 2008:

1. In Gutheissung des Gesuches vom 4. Juli 2008 wird der Geldspielautomat Swiss Tower Version 1.8 als Geschicklichkeitsspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 SBG qualifiziert.
2. Das Aufstellen und der Betrieb des Geldspielautomaten Swiss Tower Version 1.8 ist, unter Vorbehalt anderer rechtlicher Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen, zulässig.
3. Jede Änderung des Gerätes muss vorgängig der Eidgenössischen Spielbankenkommission zur Prüfung und Bewilligung unterbreitet werden.
4. Die Verfahrenskosten von 14 000 Franken werden der Escor Automaten AG auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zu bezahlen. Eine entsprechende Rechnung wird zugestellt.
5. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
6. Zustellung an:
 - Escor Automaten AG, Industriestrasse 34, 3186 Düringen
7. Der Beschwerde gegen vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Artikel 55 VwVG entzogen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

9. September 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider